Maik Sommerhage

Burgstraße 46

34454 Bad Arolsen – Wetterburg

Faunistisches Gutachten im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 201 "Bardohaus“ – Brutvogel- und Fledermauserhebungen im Jahr 2025

Singende Amsel

Faunistisches Gutachten im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 201 "Bardohaus“ – Brutvogel- und Fledermauserhebungen im Jahr 2025

Fachgutachten für den

Kropp Immobilien

Verwaltungs GmbH & Co. KG

Bergstraße 16

36137 Großenlüder

Erstellt von

Maik Sommerhage

Büro für Ökologie und Umweltbildung

Burgstraße 46

34454 Bad Arolsen – Wetterburg

Bad Arolsen – Wetterburg, August 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	Material und Methode	8
3	Ergebnisse	9
	3.1 Vögel	9
	3.2 Fledermäuse	11
4	Mögliche Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen	12
5	Zusammenfassung und Fazit	13
6	Literatur	14

Abbildungsverzeichnis (Abb.)

Abb. 1	Der Planungsraum (rot umrandet).	5
Abb. 2	Das Untersuchungsgebiet.	6
Abb. 3	Blick auf den Biomarkt innerhalb des Untersuchungsgebietes.	7
Abb. 4	Erfassungstermine	8
Abb. 5	Ergebnisse der Brutvogelerfassungen 2025 im Bereich des Untersuchungsgebietes.	10

1 Einleitung

Mit dem Projekt „Wohnen am Bardohaus“ soll das Areal um das Bardehaus in Fulda weiterentwickelt werden, die Planungen stellen eine vielversprechende städtebauliche Perspektive dar.

Die Planungen (s. Abb. 1) sind ein Beitrag zur stadtklimatischen Verbesserung des hochversiegelten Bereiches (s. Abb. 2 und 3) und sollen bei den nächsten Bauabschnitten realisiert werden. Bei der Verlegung der Zufahrt von der Johannisstraße sowie der Neuanlage von Stellflächen wurde die Positionierung und die Intensität des Ausbaus geprüft, damit der zusammenhängende Grünzug geschützt und möglichst viel Baumbestand und unversiegelte Fläche gewahrt werden kann (BECKER 2025).

Abb. 1: Der Planungsraum (rot umrandet).

Im Zug der Planungen hat die Kropp Immobilien Verwaltungs GmbH & Co. KG einen Artenschutzbeitrag beauftragt, damit die Belange des Artenschutzes um Vögel und Fledermäuse entsprechend den Anforderungen aus Hessischem- und Bundesnaturschutzgesetz vollumfänglich berücksichtigt werden können.

Auf den folgenden Seiten werden die Erfassungsergebnisse aus dem Jahr 2025 dargestellt.

Abb. 2: Das Untersuchungsgebiet.

Abb. 3: Blick auf den Biomarkt innerhalb des Untersuchungsgebietes.

2 Material und Methode

Von April bis Juli fanden bei geeigneten Witterungsbedingungen acht Erfassungstermine gemäß Methodenstandard statt (SÜDBECK et al. 2005), darunter sechs Tag- und zwei Nachttermine (s. Abb. 4).

Abb. 4: Erfassungstermine

	Datum	**Uhrzeit**	**Temperatur (in Grad Celsius)**	**Witterung**	**Windrichtung**	**Windgeschwindigkeit**
1	26.04.	19-21	13	sonnig	Südosten	2
2	03.05.	6-8	14	bewölkt (> 25 %)	Südwesten	3
3	10.05.	18-20	14	sonnig	Südosten	2
4	11.05.	23-1	17	sonnig	Südosten	2
5	24.05.	6-8	8	bewölkt (> 50 %)	Südwesten	3
6	14.06.	23-1	19	sonnig	Süden	1
7	28.06.	18-20	23	sonnig	Westen	2
8	12.07.	18-20	13	bewölkt (> 50 %)	Westen	2

Dabei wurden alle Vorkommen faunistischer Art (Vögel, Fledermäuse) akustisch und visuell erfasst und dokumentiert. Dabei kamen Geräte der Firmen Zeiss und Swarovski zum Einsatz mit 10 bis 45facher Vergrößerung, zudem ein Elekon Batlogger M.

3 Ergebnisse

3.1 Vögel

Der besondere Artenschutz hat im Rahmen von Eingriffsplanungen und Projektgenehmigungen sowie in der Rechtsprechung in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung gewonnen. So gelten die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nun auch für Eingriffsvorhaben. Dies erfordert im Rahmen der Erstellung der Planungsunterlagen entsprechende fachliche Ermittlungs-, Prognose- und Bewertungsansätze. Das Tötungsverbot, das Störungsverbot sowie das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten bzw. von Standorten geschützter Pflanzenarten sind dabei im Zusammenhang mit den typischen Wirkfaktoren von Eingriffsplanungen zu interpretieren. Dies umfasst u. a. Fragen zur Definition, Ermittlung und Abgrenzung von „lokalen Populationen“ und „Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten“ ebenso wie zur Prognose einer „signifikant erhöhten Mortalität“, einer „erheblichen Störung“ oder einer verbotsgegenständlichen „Beschädigung“ geschützter Stätten. Eine zentrale Regelung für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Anforderungen bei Eingriffen stellt zudem § 44 Abs. 5 BNatSchG dar, wonach für zulässige Eingriffe das prüfgegenständliche Artenspektrum auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf die europäischen Vogelarten eingeschränkt wird. Zudem liegt danach ein Verstoß gegen das o. g. artenschutzrechtliche Beschädigungsverbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – ggf. unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Auch zur rechtskonformen Anwendung dieser Regelung sind verschiedene funktionale, räumliche und zeitliche Anforderungen zu berücksichtigen, nicht zuletzt, um die geforderte hohe Prognosesicherheit in den Prüfungen gewährleisten zu können.

Im Zuge der Erfassungen von April bis Juli 2025 konnten acht Brutvogelarten festgestellt werden (s. Abb. 5), weitere 21 Arten konnten nahrungssuchend bzw. überfliegend festgestellt werden.
Von Planungsrelevanz sind insbesondere die Brutvogelarten. Keine der ermittelten Arten befindet sich auf der „Roten Liste“ der bestandsgefährdeten Vogelarten.

Auf der kommenden Seite:
Abb. 5: Ergebnisse der Brutvogelerfassungen 2025 im Bereich des Untersuchungsgebietes.

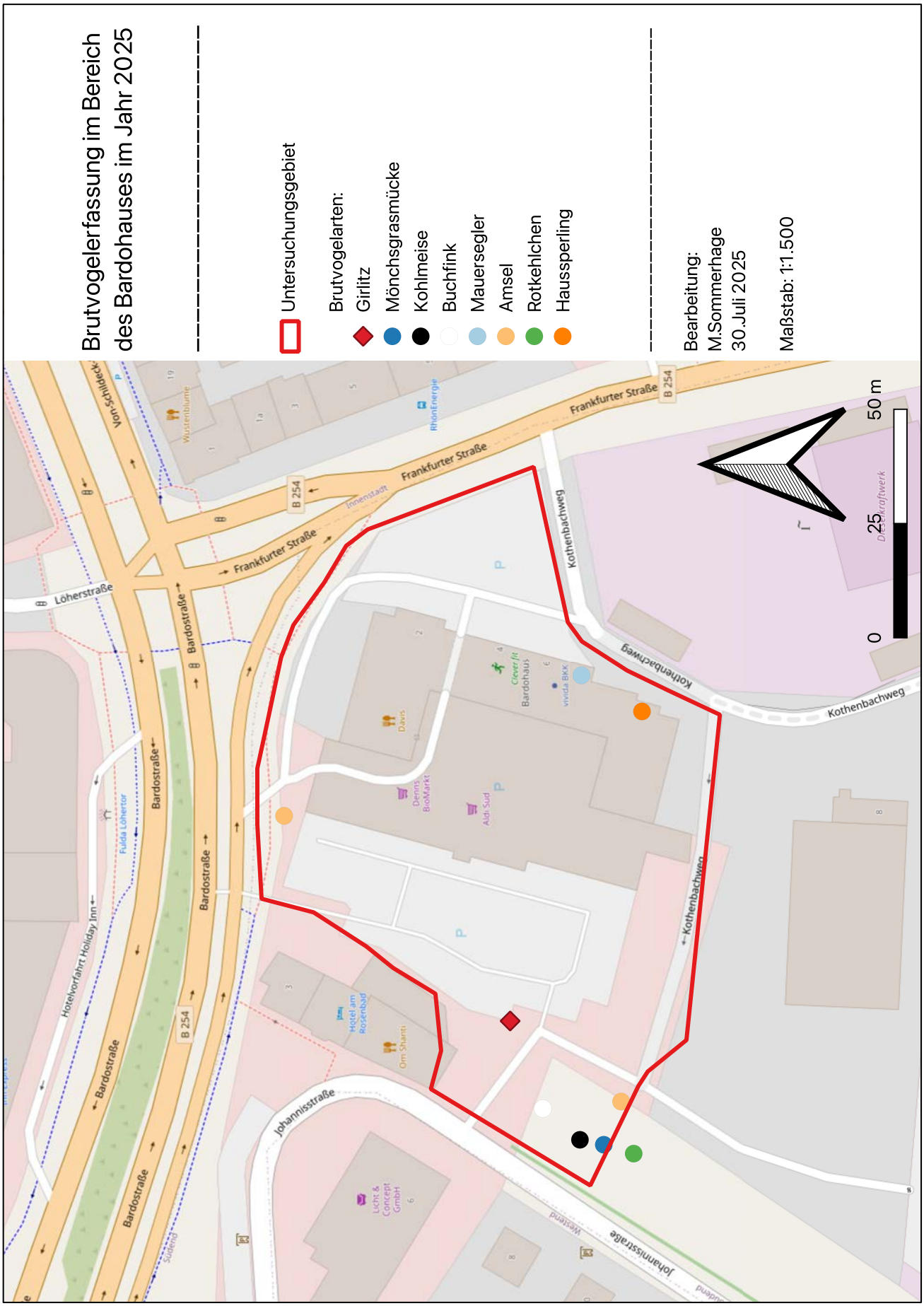
Brutvogelerfassung im Bereich des Bardohauses im Jahr 2025
Untersuchungsgebiet
Brutvogelarten:
Girlitz
Mönchsgrasmücke
Kohlmeise
Buchfink
Mauersegler
Amsel
Rotkehlchen
Haussperling
Bearbeitung:
M.Sommerhage
30.Juli 2025
Maßstab: 1:1.500
0
25
50 m
Frankfurter Straße
B 254
Kothenbachweg
Johannisstraße
Bardostraße
Löherstraße
Hotelvorfahrt Holiday Inn
Fulda Löhertor
Innenstadt
Wüstenblume
RhönEnergie
Clever fit Bardohaus
vivida BKK
Aldi Süd
Dänis
Hotel am Rosenbad
Om Shanti
Licht & Concept GmbH
Dieselkraftwerk

3.2 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) gelistet. Der Anhang IV steht für Arten, die in ganz Europa sowie den Mitgliedsstaaten gefährdet und damit schützenswert sind. Einige europäische Fledermausarten sind außerdem im Anhang II der FFH-Richtlinie vorhanden. Sie sind: „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“.
Der europäische Schutzstatus wurde in der deutschen Gesetzgebung im Bundesnaturschutzgesetz verankert. Fledermäuse gelten gemäß Artikel § 7 als „besonders“ und „streng geschützte“ Arten.

Hierfür gelten nach § 44 die Verbotstatbestände:
Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen (auch Umsiedlung!), zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Zuge der Kartierungen konnten bei zwei Nachtterminen vier Fledermausarten festgestellt werden, jeweils nahrungssuchend. Quartiere konnten im Bereich des Planungsraums nicht festgestellt werden.

Mit Abstand am häufigsten konnte die Zwergfledermaus (18 Exemplare) festgestellt werden, gefolgt von Breitflügelfledermäusen (3 Nachweise), dem Braunen Langohr (2 Nachweise) sowie dem Großen Abendsegler (1 Nachweis).

4 Mögliche Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen

Der Verursacher eines Eingriffes ist verpflichtet, in allen Phasen der Planung und Umsetzung eines Projektes Vorkehrungen dafür zu treffen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden. Dieses Vermeidungsgebot, das vermeidbare Beeinträchtigungen gar nicht erst stattfinden lassen soll, gewinnt angesichts des rapiden Verlustes von biologischer Vielfalt einen zunehmend höheren Stellenwert.

Insbesondere kommt es darauf an, die Beeinträchtigung intakter Funktionen, die Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt auf genetischer, artspezifischer und landschaftlicher Ebene haben, zu vermeiden. Daraus und auch aus der im Bundesnaturschutzgesetz dargestellten Begründungspflicht für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen ergibt sich u. a. ein Arbeitsauftrag in der Bauleitplanung sowie in der Fachplanung.

Vögel:

Bis auf Haussperling und Mauersegler werden sich unter den Brutvögeln die weiteren sechs festgestellten Brutvogelarten nach Umsetzung des Vorhabens im Bereich der geplanten Begrünung samt Bäumen als Brutvögel etablieren.

Für den Haussperling müssen Nisthilfen angebracht werden, ggf. als Bausteine direkt an den Gebäuden oder aber mit Holzbetonkästen außerhalb der Gebäude. Dies gilt auch für den Mauersegler, der mit zwei Paaren 2025 versuchte am Gebäudekomplex zu brüten. Es gibt Bausteine bzw. Nisthilfen aus Holzbeton, die berücksichtigt bzw. angebracht werden müssen. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen kommt es zu keinen Verlusten unten den Brutvögeln (vgl. HECHENBICHLER 2017).

Fledermäuse:

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Begrünung des Vorhabenraumes das Gebiet für Fledermäuse attraktiver wird. Bedarfsweise können an den Gebäuden auch Fledermausquartiere eingeplant werden (als Bausteine oder aber als Nisthilfen aus Holzbeton) (vgl. HECHENBICHLER 2017).

5 Zusammenfassung und Fazit

Mit dem Projekt „Wohnen am Bardohaus“ soll das Areal um das Bardehaus in Fulda weiterentwickelt werden, die Planungen stellen eine vielversprechende städtebauliche Perspektive dar.

Im Zug der Planungen hat die Kropp Immobilien Verwaltungs GmbH & Co. KG einen Artenschutzbeitrag beauftragt, damit die Belange des Artenschutzes um Vögel und Fledermäuse entsprechend den Anforderungen aus Hessischem- und Bundesnaturschutzgesetz vollumfänglich berücksichtigt werden können. 2025 fanden somit acht Erfassungstermine statt.

Im Zuge der Erfassungen von April bis Juli 2025 konnten acht Brutvogelarten festgestellt werden, weitere 21 Arten konnten nahrungssuchend bzw. überfliegend festgestellt werden.
Von Planungsrelevanz sind insbesondere die Brutvogelarten. Keine der ermittelten Arten befindet sich auf der „Roten Liste“ der bestandsgefährdeten Vogelarten.
Bei zwei Nachtterminen konnten von April bis Juli vier Fledermausarten festgestellt werden, jeweils nahrungssuchend. Quartiere konnten im Bereich des Planungsraums nicht festgestellt werden.

Als Kompensationsmaßnahmen wurden sowohl für Vögel (Haussperling, Mauersegler) wie auch für Fledermäuse Nisthilfen vorgeschlagen (s. Kapitel 4), die entweder direkt in den Gebäuden integriert werden können oder an den Gebäuden angebracht werden können.

6 Literatur

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2 Bände. Aula-Verlag, Wiesbaden.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, NATURSCHUTZ UND NUKLEARE SICHERHEIT (BMUKN): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz. Gesetz einzusehen unter https://www.bundesumweltministerium.de/gesetz/gesetz-ueber-naturschutz-und-landschaftspflege, abgerufen am 16. Juli 2025

LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachkonvenfonen zur Besfmmung der Erheblichkeit, Bericht einzusehen unter www.bfn.de/sites/default/files/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/lambrecht_u_trautner_-2007.pdf, abgerufen am 12. Juli 2025

HECHENBICHLER, B. (2017): Maßnahmen zum Artenschutz an Gebäuden aus Sicht des Architekten, einzusehen unter https://www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/doc/an39105hechenbichler_2017_artenschutz_an_gebaeuden.pdf, abgerufen am 20. Juli 2025

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUERSCHUTZ (2023): HeNatG - Hessisches Naturschutzgesetz - Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft - Hessen – vom 25. Mai 2023, Internetseite unter https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2023-06/stk_gvbl_2023_nr_18.pdf abgerufen am 20. Juli 2025

PLANUNGSBÜRO BECKER (2025): Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 201 „Bardohaus“, 14 Seiten

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K . SCHIKORE , T. , SCHRODER, K. u. C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands